

	Anregungen aus der Öffentlichkeit	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	Es sind keine Stellungnahmen/Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen	

	Behördenbeteiligung: Anregende Stelle und Stellungnahme	Vorschlag zur planerischen Abwägung
A	Träger öffentlicher Belange	
06	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel Eingang:</p>	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
07	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg Eingang: 06.11.2024 Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben der Stadt Neumünster vom 07.10.2024 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen. Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die spätere Umsetzung des Bebauungsplanes und wird an die Abteilung Tiefbau sowie die Vorhabenträgerin weitergegeben.</p>
09a	<p>Landesamt für Umwelt (LfU) Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek Eingang:</p>	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
09b	<p>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLNL) Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek Eingang:</p>	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
10	<p>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLNL) Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster Eingang: 09.10.2024 Zum o. a. Bauleitplanverfahren bestehen von Seiten der Forstbehörde keine Bedenken. Die forstbehördlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt. Für die</p>	Kenntnisnahme.

	Unterschreitung des 30 m Waldschutzstreifen um 10 m auf verbleibende 20 m wird das Einvernehmen erteilt.	
11	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Annettenhöh, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig Eingang: 08.10.2024</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Hinweis ist bereits in die Begründung (unter C. Plandurchführung, 1. Kampfmittel, Archäologie) aufgenommen. Er wird zusätzlich in die Hinweise im Text (Teil B) aufgenommen.</p>
12	<p>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein Satori & Berger-Speicher, Wall 47 / 51, 24103 Kiel Eingang:</p>	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
13	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15 - 17, 24768 Rendsburg Eingang: 24.10.2024</p> <p>Die von uns vertretenden Belange werden nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
14	<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel Zweigstelle Neumünster, Sachsenring 10, 24534 Neumünster Eingang: 30.10.2024</p> <p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir plädieren grundsätzlich dafür, in allgemeinen Wohngebieten nicht störendes Gewerbe ausnahmsweise zuzulassen. Wir beobachten wegen des strukturellen Wandels hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, des damit steigenden Anteils an Selbstständigen und freiberuflich bzw. ähnlich Tätigen oder auch aus Gründen der Kinderbetreuung, dass der Bedarf und Wunsch nach Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte steigen. Da den nach § 13 BauNVO in Wohngebieten möglichen Tätigkeiten jedoch häufig relativ enge Grenzen durch die Definition von Freiberuflichkeit (oder ähnlicher Tätigkeit) gesetzt werden, sollten aus unserer Sicht bei einer Festsetzung von WA nicht störende Gewerbenutzungen zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein. Eine solche Regelung erhält der Stadt eine größere Flexibilität als ein pauschaler Ausschluss und trägt zur Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort bei. Des Weiteren würde ein Ausschluss von nicht störenden Gewerbebetrieben eine Schlechterstellung gegenüber</p>	<p>Keine Berücksichtigung: Die Stadt Neumünster strebt im Plangebiet eine hohe Wohnqualität an. Zudem soll im Gebiet dringend benötigter Wohnraum im Stadtgebiet realisiert werden. Die Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben ist nicht städtebauliches Ziel, da viele nicht störende Gewerbebetriebe zu Beeinträchtigung der hohen Wohnqualität führen können und dringend benötigter Wohnraum durch nicht störende Gewerbebetriebe verdrängt würde. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p>nicht störenden Handwerksbetrieben darstellen, da diese in der vorliegenden Planung grundsätzlich zulässig sind. Da eine solche Schlechterstellung sich nicht aus einem unterschiedlichen Störungsgrad von nicht störenden Gewerbebetrieben und nicht störenden Handwerksbetrieben begründen lässt, erscheint sie uns als nicht gerechtfertigt, zumal auch nicht-handwerkliche Betriebsstätten mit ihren Dienstleistungen der Versorgung eines Gebietes dienen, z. B. mit gesundheitsbezogenen oder hauswirtschaftlichen Versorgungsangeboten. Wir kennen von anderen Gemeinden den Vorschlag, nicht störendes Gewerbe nach Prüfung in Ausnahmefällen zuzulassen und würden eine solche Formulierung auch in der Stadt Neumünster sehr begrüßen.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185 der Stadt Neumünster.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15</p>	<p>Handwerkskammer Schleswig-Holstein Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck Eingang:</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>16</p>	<p>Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn Eingang: 15.10.2024</p> <p>ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Da im Plangebiet ausschließlich Bauhöhen von weniger als 20 m über Geländeoberfläche zugelassen werden, ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich, von einer entsprechenden Abfrage wird daher abgesehen.</p>
19	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 b, 23554 Lübeck Eingang: 09.10.2024 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
22	<p>Stadtwerke Neumünster GmbH Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster Eingang:</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
23	<p>Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Neumünster, Kuhberg 35 - 37, 24534 Neumünster Eingang:</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>

B Fachdienste als Träger öffentlicher Belange		
51	<p>Fachdienst Natur und Umwelt, Abt. Naturschutz Eingang: 18.10.2024 Zum o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen: UNB: Die Kompensationsmaßnahmen sind durchzuführen wie im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Sobald die Bäume und die anderen Gehölze gepflanzt worden sind, ist die UNB darüber zu informieren, um eine Abnahme durchführen zu können.</p> <p>Es fehlt noch die Karte mit der Flächenscharfen Zuordnung des Ökokontos in Glinde. Sie ist der UNB nachzureichen.</p> <p>Der Knickdurchbruch für den Fußweg in den Norden darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. (also im Herbst/Winter) erfolgen.</p> <p>Die Vorgaben aus der Ökologischen Bauleitlinie sind zu beachten. Das heißt u.a., dass keine Schottergärten angelegt werden dürfen, auf Dachbegrünungen nur in gut begründeten Fällen verzichtet werden darf und Fassaden, die mindestens 50qm groß sind, sowie Nebenanlagen zu begrünen sind.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird zusätzlich über einen Städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin abgesichert.</p> <p>Berücksichtigung. Die UNB wird rechtzeitig über die Pflanzungen informiert.</p> <p>Berücksichtigung. Die Erforderlichkeit einer flächenscharfen Zuordnung des Ökokontos wurde an die Vorhabenträgerin weitergegeben und ist vor Abschluss des Städtebaulichen Vertrages vorzulegen.</p> <p>Berücksichtigung. Der Hinweis betrifft die spätere Umsetzung des Bebauungsplanes.</p> <p>Berücksichtigung. Die Vorgaben aus der Ökologischen Leitlinie für die Bauleitplanung der Stadt Neumünster wurden beachtet. Zur Vermeidung von Schottergärten wurde die Festsetzung getroffen, dass auf maximal 5 % der Grundstücksfläche lose Material- und Steinschüttungen zulässig sind. Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass Schottergärten ausgeschlossen sind und den Schutzgütern Klima und Umwelt Rechnung getragen wird. Der Anregung zur Dach- und Fassadenbegrünung wird mit den bereits in den Planunterlagen enthaltenen Festsetzungen (s. dazu 2.5 Ökologische Bauvorschriften) nachgekommen.</p>

	<p>UWB: Versickerung: Die Belange der Oberflächenentwässerung sind bereits alle abgestimmt worden. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Erschließungsstraßen wurde am 29.06.2022 erteilt und der geforderte A-RW 1-Nachweis wurde am 02.07.2024 freigegeben. (Sr 09.10.2024)</p> <p>UAB: Die von uns zu vertretenden Belange werden nicht berührt.</p> <p>UBB: Von Seiten der uBB ist keine Stellungnahme erforderlich. (Die Erdarbeiten/Bodenauffüllung/Erschließung ist bereits erfolgt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens sollte im Rahmen der Eingriffsbewertung gemäß Kompensationserlass berücksichtigt werden. Dies ist erfolgt gemäß den Ausführungen in den Kapiteln 2.1.5 „Schutzgut Boden“ und 3.3 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Umweltberichtes.)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
52	<p>Fachdienst Bauordnung, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde Eingang: 22.10.2024 Die von uns zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
53	<p>Fachdienst Bauordnung, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde Eingang: 05.11.2024 Zum o.a. Bauleitverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
54	<p>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Eingang:</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
55a	<p>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten Eingang: 09.10.2024</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht werden grundsätzlich keine Bedenken geäußert. Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist rechtlich für das Plangebiet möglich. Verkehrsberuhigte Bereiche müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Sie müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Die Vorgaben der VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 (niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßbreite) und der RAS 06 (eine dichte Folge geschwindigkeitsdämpfender Entwurfselemente) sind zu beachten.</p> <p>Da laut der Begründung zum B-Plan keine konkreten Standorte für die Bäume und Parkplätze auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Bauleitplanverfahren festgesetzt werden, wird hierauf in der Ausführungsplanung eingegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben der VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 und der RAS 06 werden im Rahmen der Erschließung beachtet. Der Hinweis wird an die Abteilung Tiefbau weitergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist korrekt, dass die Standorte für die Bäume und Parkplätze im Rahmen der Ausführungsplanung geplant werden.</p>
55b	<p>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Eingang:</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
56	<p>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Jugend Eingang: 14.10.2024</p>	

	Zum o.a. Bauleitverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
57	Fachdienst Gesundheit Eingang: 11.10.2024 Zum o.a. Bauleitverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
58	Fachdienst Soziale Hilfen Eingang: 08.10.2024 Zum o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
59	Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst Eingang:	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
60	Fachdienst Frühkindliche Bildung Eingang: 08.10.2024 Zum o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.

C Benachbarte Landkreise / Nachbargemeinden		
61	Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Regionalentwicklung, Postfach 9 05, 24758 Rendsburg Eingang: 08.11.2024 Zum o.a. Bauleitverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
62	Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühlbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm Eingang:	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
63	Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf Niedernstraße 6, 24589 Nortorf Eingang: 14.10.2024 Zum o.a. Bauleitverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
64	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster Eingang:	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
65	Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt Eingang: 10.10.2024 Zum o.a. Bauleitverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
66	Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung Hamburger Straße 17, 24306 Plön Eingang:	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
67	Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf Kampstraße 1, 24601 Wankendorf Eingang:	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
68	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster Eingang:	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
69	Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt, 23795 Bad Segeberg Eingang: 06.11.2024 Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.

	<p>Tiefbau: Keine Betroffenheit. Untere Bauaufsichtsbehörde: Keine Stellungnahme. Vorbeugender Brandschutz: Keine Stellungnahme. Kreisplanung: Keine Anregungen. Untere Denkmalschutzbehörde: Keine Betroffenheit. Untere Naturschutzbehörde: Keine Stellungnahme. Wasser – Boden – Abfall SG Abwasser: Keine Betroffenheit. SG Gewässerschutz: Keine Betroffenheit. SG Bodenschutz: Keine Betroffenheit. SG Grundwasserschutz: Keine Betroffenheit. SG Abfall: Keine Stellungnahme. SG Geothermie: Keine Stellungnahme. Umweltbezogener Gesundheitsschutz: Keine Bedenken. Sozialplanung: Keine Stellungnahme. Kitabedarfsplanung: Keine Stellungnahme. Verkehrsbehörde: Keine Stellungnahme.</p>	
70	<p>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld Twiete 9, 24598 Boostedt Eingang:</p>	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
71	<p>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt Twiete 9, 24598 Boostedt Eingang:</p>	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
72	<p>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe König-Christian-Straße 6, 24576 Bad Bramstedt Eingang: 08.10.2024 Zum o.a. Bauleitverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme.

D Nachrichtliche Unterrichtung

81	<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 6 Landesplanung, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel Eingang: 11.10.2024</p> <p>Mit Schreiben vom 07.10.2024 informieren Sie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 185 der Stadt Neumünster. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung im Stadtteil Faldera nördlich der Niebüller Straße. Der Planungsbereich ist insgesamt ca. 2,7 ha groß. Auf der Fläche sollen ca. 50 Wohneinheiten entstehen. Diese sollen in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern entwickelt werden. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für Wald dargestellt und soll im Wege der Berichtigung geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Stadt Neumünster gehört als Oberzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten. Der Planungsbereich liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Oberzentrums. Nach Kapitel 3.6.1 Abs. 2 LEP-VO 2021 haben die Siedlungsschwerpunkte eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen.</p>	Kenntnisnahme.
----	---	-----------------------

	<p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>82</p>	<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel Eingang: 17.10.2024</p> <p>Im Nachgang zu der bereits erfolgten Stellungnahme der Landesplanung vom 11.10.2024 wird aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ergänzend auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Der übersandten Planzeichnung des B-Planes Nr. 185 mangelt es sowohl an einer Überschrift als auch an der Angabe der Rechtsvorschrift, aufgrund dessen der Beschluss über die Satzung erfolgt.</p> <p>Bei einem Bebauungsplan handelt es sich gemäß § 10 Abs. 1 BauGB um eine Satzung. In diesem Zusammenhang verweise ich bzgl. der Form der Satzung auf die Inhalte der §§ 66 ff. LVwG Schleswig-Holstein.</p> <p>Um vor diesem Hintergrund den Rechtscharakter des Bebauungsplans formell-rechtlich zum Ausdruck zu bringen, ist dies in der Überschrift des Bebauungsplanes [Satzung der Stadt Neumünster über ...] deutlich zu machen.</p> <p>Des Weiteren müssen Satzungen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass dies er berechtigten.</p> <p>Diesbezüglich verweise ich auf das Urteil des OVG Schleswig, Urteil vom 2. März 2023 - 1 KN 19/18 -, juris. Das Zitiergebot dient der Offenlegung des Ermächtigungsrahmens gegenüber dem Adressaten der Satzung, welches ihm die Kontrolle ermöglichen soll, ob die Satzung mit dem ermächtigenden Gesetz übereinstimmt (OVG Schleswig, Urteil vom 14.09.2017 - 2 KN 3/15 -, juris, Rn. 59).</p> <p>Gemäß Ziffer 7 (Bebauungspläne zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung [§ 13 a]) des ehemaligen Verfahrenserlasses wird empfohlen, die F-Plan-Berichtung redaktionell in die fortlaufende Nummerierung der F-Plan-Änderungen einzugliedern, um für die Öffentlichkeit klarzustellen, welche aktuelle Fassung des Flächennutzungsplans gilt. Hierbei empfiehlt es sich, die berichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes auch kartografisch darzustellen.</p> <p>In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Ausfertigungsunterlagen aufgenommen.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die FNP-Änderungen und FNP-Anpassungen haben bei der Stadtneumünster jeweils eine separate fortlaufende Nummerierung. Daran kann erkannt werden, welche Änderung bzw. Anpassung die jeweils aktuelle ist. An diesem Vorgehen wird festgehalten und der Empfehlung des ehemaligen Verfahrenserlasses nicht gefolgt.</p> <p>Berücksichtigung. Dem Hinweis wird gefolgt, der Umweltbericht wird als gesonderten Teil der Begründung in diese integriert.</p>

<p>des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern.</p> <p>XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.</p> <p>Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.</p> <p>Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Umstellung auf eine vollumfängliche Nutzung des Standards XPlanung (Dateiformat XPlanGML) bei Bauleitplanverfahren ist in der Stadt Neumünster bislang noch nicht vollzogen. Die Übermittlung von digitalen Planunterlagen bei Bauleitplanverfahren erfolgt bis auf weiteres im etablierten und weit verbreiteten Format von PDF-Dateien. Die rechtlichen Anforderungen des BauGB und des OZG werden durch die Stadt Neumünster erfüllt.</p>
--	--

E Sonstige zu beteiligende Stellen		
89	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331 Lärchenweg 17, 24242 Felde Eingang: 08.10.2024</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
90	<p>Leiter der vhs-Sternwarte Neumünster Hahnknüll 58, 24537 Neumünster Eingang:</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
94	<p>Stadtteilbeirat Faldera Eingang: 24.10.2024</p> <p>Zum o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
100	<p>Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster Eingang:</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
101	<p>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster Eingang: 29.10.2024</p> <p>Der Seniorenbeirat der Stadt Neumünster hat die Vorlage zu dem Vorhaben zur Kenntnis genommen und weist darauf hin, folgende Punkte bei der Ausführung zu beachten und auch nachweislich umzusetzen:</p>	

	<p>a) Inhalt der "Erklärung von Barcelona" Diese betrifft unseres Erachtens sowohl Menschen mit Behinderung als auch uns Senioren.</p> <p>b) Wohnraumversorgungskonzept (bezahlbarer Wohnraum) barrierearme Wohnungen, sozialer Wohnungsbau</p> <p>c) Mobilitätskonzept Hier denken wir an eine gute Innenstadtanbindung, eine gute Versorgungslage mit Einkaufsmöglichkeiten und gesundheitlicher Versorgung.</p> <p>d) Beachtung der Altenplanung mit einem seniorengerechten Umfeld (z.B. Ruheoasen und Barrierefreiheit) Bewegungsräume schaffen, quartierbezogenes Arbeiten. Besondere Bedürfnisse einplanen (z.B. öffentliche Toiletten)</p> <p>Der Seniorenbeirat möchte weiterhin über die Planung und Umsetzung mit informiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen zum Wohnraumversorgungskonzept sind der Begründung im Kapitel 4.5 zu entnehmen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen, zum Mobilitätskonzept im Kapitel 3.1 Erschließung und zur Infrastrukturanbindung im Kapitel 3.2 Bestand im Plangebiet und in der Umgebung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen zur Erleichterung der Lebensbedingungen betreffen die dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Gebäude- und Freiflächenplanungen. Die diesbezüglichen geltenden bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanungen zu beachten und weitere Maßnahmen möglich.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die spätere Umsetzung des Bebauungsplanes.</p>
102	Beirat für Menschen mit Behinderung Eingang:	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
103	Kinder- und Jugendbeirat über Kinder- und Jugendbüro Boostedter Straße 3, 24534 Neumünster Eingang:	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Neumünster, 13.11.2024